

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15. April 2009



Jusos Stadt Braunschweig  
Schloßstr. 8  
38100 Braunschweig  
Telefon: (05 31) 4 80 98-21  
Telefax: (05 31) 4 80 98-26  
info@jusos-bs.de  
www.jusos-bs.de

## **„GUTE ARBEIT UND PRAKTIKUM“**

Ein Praktikum soll Menschen während einer Bildungsphase berufliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen. Es soll Menschen helfen, betriebliche Abläufe kennen zu lernen und eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufsfeld zu erhalten. Somit erleichtern Praktika die Berufswahl und vermitteln Kompetenzen, die man sich in der Schule oder im Studium nicht aneignen kann.

Rund 600 000 Menschen haben im Juni 2006 nach Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein Praktikum absolviert, sei es als SchülerpraktikantIn, StudentIn oder AbsolventIn.

Wir sind der Meinung, dass ein gutes Praktikum sich an folgenden Kriterien messen lassen muss:

- Ein Praktikum muss Teil einer Ausbildung sein und soll selbst Ausbildungscharakter habe, darüber sind sich Gesetzgeber und Gerichte einig
- Ein Praktikum soll helfen, betriebliche Abläufe kennen zu lernen. PraktikantInnen sollen demnach nicht in die tägliche Arbeits- und Produktionsprozesse eingeplant sein.
- Ein Praktikum soll eine Vorstellung von der Arbeit in einem Berufsfeld vermitteln.

- Ein Praktikum soll berufliche Kenntnisse vermitteln und der beruflichen Orientierung dienen.
- Im Praktikum soll das Lernen im Vordergrund stehen
- Ein Praktikum darf nicht zur täglichen Verrichtung monotoner, sich wiederholender Arbeitsprozesse eingeplant werden

Dabei gibt es verschiedene Motivationen oder Pflichten, ein Praktikum anzunehmen. Diese sind:

- Praktikanten mit Studierendenstatus, die ohne Studienabschluss ein verpflichtendes Grund- oder Fachpraktikum leisten müssen
- Praktikanten mit oder ohne Studierendenstatus/Studienabschluss im freiwilligen Praktikum
- Praktikanten, die von der Bundesagentur für Arbeit zur Eingliederung ins Berufsleben vermittelt werden, z. B. In Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen
- Praktikanten als Fachoberschüler, die ein Praxisjahr absolvieren
- Praktikanten in vollzeitschulischen Ausbildungsgängen, die im Rahmen einer außerbetrieblichen Ausbildung oder einer vollzeitschulischen Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen
- PraktikantIn in sonstiger Ausbildung, in der ein Praktikum erforderlich ist, z.B. SchülererInnen, die ein Schnupperpraktikum zur Berufsorientierung ableisten
- Praktikum nach abgeschlossener Ausbildung, die nach einem abgeschlossenen Studium oder nach einer abgeschlossener Ausbildung ein Praktikum absolvieren, in der Hoffnung eine Erwerbsarbeit zu erlangen

## 1. Aktuelle Probleme

### Keine oder mangelnde Vergütung

Trotz schlechter Ausbildungsbedingungen im Betrieb, den Einsatz in tägliche Arbeits- oder Produktionsprozesse, obwohl sie flexibel, zur Mobilität bereit und auch einen Praktikumsplatz weit weg von ihrer Heimat akzeptieren, stimmt die Entlohnung für

PraktikantInnen nicht.

### **Praktikanten werden zur Arbeit eingezogen**

Leider haben sich Praktika in den letzten Jahren von einem eindeutig praxisorientierten Ausbildungsabschnitt hin zur verdeckten Beschäftigung gewandelt. Immer mehr Betriebe setzen Praktikanten in Arbeits- und Produktionsprozesse ein. Vor allem in Ferienzeiten sind PraktikantInnen gern gesehenes Personal.

Laut einer Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wurden mehr als  $\frac{3}{4}$  der PraktikantInnen während des Praktikums mindestens die Hälfte der Arbeitszeit als "normale" Arbeitskraft eingesetzt.

### **Praktikum nach Bildungsabschluss**

Auch steigt die Anzahl der Firmen, die HochschulabsolventInnen oder Menschen nach abgeschlossener Ausbildung als PraktikantInnen einstellen. Hintergedanke vieler Unternehmen ist es, reguläre Arbeit durch PraktikantInnen verrichten zu lassen, die entweder für wenig oder sogar gar kein Entgelt arbeiten. Eine ganze Generation steigt unter prekären Verhältnissen ins Berufsleben ein: Unbezahlt oder bestenfalls unterbezahlt sowie perspektivlos bleiben diese Menschen von ihren Eltern oder von staatlichen Transferleistungen abhängig. An eine geordnete Zukunfts- oder Familienplanung ist unter diesen Umständen gar nicht zu denken.

Die selbe Umfrage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin hat ergeben, dass 20% der BerufseinsteigerInnen im Alter von 18 und 34 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung im März 2008 nach einer Ausbildung oder nach einem Studium mindestens noch ein Praktikum leisten. Je jünger die BerufseinsteigerInnen sind, desto häufiger absolvieren sie Praktika zu Beginn ihrer Erwerbstätigkeit.

Die Häufigkeit der Praktika verteilt sich auf Praktika von schulisch Ausgebildeten (31%), von den Erwerbstätigen, die einen Studienabschluss haben (24%) und von den Erwerbstätigen, die eine betriebliche Ausbildung gemacht haben (19%).

Laut einer DGB-Studie aus dem Februar 2007 sind die Zahlen noch dramatischer: 40% der HochschulabsolventInnen absolvieren nach dem Abschluss ein Praktikum – 2004 waren es

noch 25%. Mehr als die Hälfte sagte aus, dass Ihr Praktikum nicht zur Einstellung im Betrieb geholfen habe. Jeder zweite Befragte arbeitete laut der DGB-Studie nach dem Studium unbezahlt.

### **Mangelhafte Regelungen für PraktikantInnen**

Es gibt keine eindeutige gesetzliche Regelung zu den Rechten und Pflichten von PraktikantInnen. PraktikantInnen besitzen kaum Rechte und erwerben keine Ansprüche in den Sozialversicherungen. Die einzigen Rahmenbedingungen für PraktikantIn sind:

- Gehört das Praktikum nicht zum Studium, wird es im Rahmen des § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) behandelt.
- Ausgeschlossen vom BBiG sind SchülerpraktikantInnen und Studierende. Diese PraktikantInnen haben nach herrschender Meinung keinen arbeitsrechtlichen Anspruch auf Vergütung, Urlaub, Entgeltfortzahlung

Beide Regelungen schließen SchülerInnen und Studierende – die beiden größten Praktikanten-Gruppen - während und nach dem Studium aus.

### **Verdrängung regulärer Arbeit**

In fast allen Fällen, führt die Einstellung von PraktikantInnen zu einer Verdrängung von Arbeit: sei es, weil sie in Arbeitsabläufe eingesetzt werden, weil sie in Ferienzeiten als Urlaubsvertretung einspringen oder nach einer Ausbildung reguläre Beschäftigung ersetzen.

### **Praktikumsketten**

Nicht selten erleben PraktikantInnen, dass sie nach einer abgeschlossenen Ausbildung mehrere Praktika hintereinander absolvieren. Nicht selten ist die Aussicht nach Erwerbsarbeit ein Motivationsgrund, diese prekäre Beschäftigung auszuüben.

## **4. Forderungen für ein gutes Praktikum**

Grundsätzlich fordern wir JungsozialistInnen, dass ein gutes Praktikum zeitlich begrenzt ist, in einem angemessenen Umfang vergütet und im Rahmen einer Ausbildung absolviert wird. Es handelt sich bei Praktika um ein Lernverhältnis. Deshalb muss es einen Ausbildungsvertrag geben. Dieser legt die Ausbildungsinhalte und -ziele fest und benennt eine BetreuerIn.

### **Ziel und Zweck des Praktikums**

Ein Praktikum soll in erster Linie dem Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen dienen. Ein Praktikum darf reguläre Arbeit nicht ersetzen sondern muss Teil einer Ausbildung sein. Dies muss gesetzlich festgelegt werden.

### **Abgrenzung von Praktika und regulären Arbeitsverhältnissen**

Ein Praktikum grenzt sich von einem regulären Arbeitsverhältnis in dem Sinne ab, dass PraktikantInnen nicht in die tägliche Arbeits- und Produktionsabläufen fest eingeplant sind. Sie sind im Betrieb, um zu lernen.

### **Dauer von Praktika**

Praktika dürfen in der Regel nicht länger als drei Monate dauern. Diese zeitliche Begrenzung auf drei Monate ermöglicht es einerseits StudentInnen, während der vorlesungsfreien Zeit praktische Erfahrungen in Betrieben zu sammeln, ohne ein Semester aussetzen zu müssen bzw. ein Urlaubssemester zu beantragen.

Diese Zeitliche Begrenzung ist auch eine Schutzmaßnahme für die PraktikantInnen, denn bei längeren Praktika besteht die Gefahr, dass nicht das Lernen sondern der Einsatz in den innerbetrieblichen Arbeitsabläufen in den Vordergrund des Praktikums rückt - reguläre Arbeit wird so durch PraktikantInnen ersetzt.

Ausnahmen dieser Regelung sind Pflichtpraktika - wie z. B. Praxissemester - im Rahmen von Studiengängen. Hier gilt bzw. hier muss die Dauer von Praktika in den Studienordnungen entsprechend festgesetzt werden. Die Dauer dieser Praktika sollte nicht länger als 4 Monate sein, damit die Studierenden während des Semestern noch genügend Zeit haben, nach dem Praktikum eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen sowie sich eine Urlaubs- oder Ruhephase zu gönnen.

Freiwillige oder verpflichtende Schnupperpraktika während der Schulzeit dürfen nicht länger als 4 Wochen sein. So bleibt gewährleistet, dass SchülerInnen während der Schulferien noch genügend Zeit zur Erholung finden.

### **Vertragliche Rahmen eines Praktikums**

Bedingung für das „Praktikum zu Ausbildungszwecken“ werden vertraglich festgesetzt. In diesem Vertrag werden Beginn und die Dauer des Praktikums, die Höhe der Vergütung, die

Dauer des Urlaubs, die Dauer der Arbeitszeit nach Tarifvertrag oder nach Arbeitszeitgesetz geregelt, die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Kündigungsvoraussetzungen sowie ein Ausbildungsplan und Ausbildungsziele mit Ablauf und Inhalt des Praktikums festgeschrieben.

#### **Zustimmung des Betriebsrates**

Die Einrichtung von Praktikumsstellen muss vom Betriebsrat bzw. Personalrat genehmigt werden, um PraktikantInnen vor Ausbeutung während des Praktikums zu schützen.

#### **Betreuung**

Der Praktikant muss während des Praktikums betreut werden. Dabei sorgt der Betreuer dafür, dass Interessen des Praktikanten gewahrt und die Arbeitsinhalte eingehalten werden.

#### **Arbeitsbedingungen**

Der Praktikant erhält für die Dauer des Praktikums einen geeigneten Arbeitsplatz.

#### **Vergütung von Praktika**

Für Praktika von Menschen in Ausbildung ist ab der Dauer eines Monats eine angemessene Vergütung zu entrichten. Solange keine tarifliche Regelungen vertraglich festgelegt sind, ist ein Entlohnung von mindesten 400 Euro pro Monat vertraglich festzusetzen.

Die Entlohnung eines Praktikums von AbsolventInnen einer Berufsausbildung oder eines Studiums ist mit der Entlohnung von Azubis im dritten Lehrjahr gleich zu setzen, da Fähigkeiten und Anforderungen ähnlich hoch angesetzt werden. Mindestens muss aber der Satz von 4/5 des Mindestlohnes festgesetzt werden.

#### **Praktika, bei denen Arbeit im Vordergrund steht**

Steht das Lernen während eines Praktikums nicht im Vordergrund sondern die Verrichtung der täglichen Arbeit im Betrieb, so handelt es sich nicht um ein Praktikum im eigentlichen Sinn, sondern um einen Studenten- oder Ferienjob. Dementsprechend haben SchülerInnen und StudentInnen in diesem Fall Anspruch auf einen vollen Lohn – mindesten aber Anspruch auf 7,50 EUR pro Stunde.

### **Praktikumszeugnis**

Der Praktikant erhält nach Abschluss des Praktikums ein qualitatives Zeugnis, wobei die Dauer, das Tätigkeitsfeld und eine Bewertung des Absolventen dokumentiert ist.

### **Praktika zwecks Einstellung verbieten**

Eine Vergabe von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gekoppelt an ein vorher absolviertes Praktikum muss unterbunden werden.

### **Praktika von Absolventen**

Praktika nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung widersprechen den Praktikumsgrundsätzen und sind zu verbieten.

Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung müssen die Unternehmen den Menschen reguläre Arbeitsverhältnisse anbieten. Ggf. können Berufseinstiegsprogramme angeboten werden, die mit mindestens 7,50 EUR pro Stunde zu entlohnen sind, sofern keine höhere tarifvertragliche Regelung gilt.